

**Abwägungstabelle zum Deckblatt Nr. 29 zum Flächennutzungsplan für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße und Bebauungsplan 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes**

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB  
Anlage zum BA 04.10.2017 und StR . 10.10.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.08.2017 (B-Plan)</p> <p>und</p> <p>21.08.2017 (FNP)</p>	<p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W63267324, PTI 13, PB L BBB, Lorena Zeus vom 03.06.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W63255768, Vanessa Büchl vom 03.06.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Die Stellungnahme der Telekom lautete: Die <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> teilt mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, deren Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet bleiben müssen. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Es wird gebeten zum Zweck der Koordinierung mitzuteilen, welche eigenen oder uns bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es not-</p>	<p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 03.06.2016 wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 03.06.2016 wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Abwägungstabelle zum Deckblatt Nr. 29 zum Flächennutzungsplan für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße und Bebauungsplan 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes**

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB  
 Anlage zum BA 04.10.2017 und StR . 10.10.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>wendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.                      Es wird gebeten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:                      In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.                      Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>		
2.	Abwasserentsorgung Ansbach AÖR	<p>Die <b>awean</b> teilt mit, dass an der westlichen Grenze im Grundstück Flur Nr. 773/3, Gem. Ansbach, ein Mischwasser-sammler der awean mit Eiprofil 600/900 mm und 700/1050 mm verläuft. Der Kanal ist grundbuchrechtlich gesichert und dürfe nicht überbaut werden. Auch einer künftigen Überbauung oder Belastung mit Gebäudelasten werde nicht zugestimmt. Sollte der Kanal für eine geplante Gebäudeerweiterung hinderlich sein, kann einer Verlegung mit Anpassung der grundbuchrechtlichen Sicherung auf Kosten des Verursachers zugestimmt werden.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung                      Die Stellungnahme wurde bereits an den Investor weiterge-</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt.                      Dient zur Kenntnis</p>	Kenntnisnahme

**Abwägungstabelle zum Deckblatt Nr. 29 zum Flächennutzungsplan für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße und Bebauungsplan 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes**

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB  
 Anlage zum BA 04.10.2017 und StR . 10.10.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>geben.                      Auf weitere Nachfrage teilte die awean folgendes mit:</p> <p>Bei den Kanalhaltungen vom neu geplanten Kontrollschacht 8.01.04A bis Schacht 8.01.01C ist eine Dimension des Ei-Profils b/h von 600/900 ausreichend                      Alle Haltungen sollten, dem derzeitigen Bestand entsprechend, aus Stahlbeton oder GFK hergestellt werden.                      Der geplante Kontrollschacht 8.01.01.b liegt an der tiefsten Stelle zwischen den benachbarten Schächten, er muss druckdicht hergestellt werden, d.h. es ist ein verschraubbarer gas- und wasserdichter Deckel vorzusehen, ein eventueller Überstau aus dem Deckel ist somit zu vermeiden                      Die Überbauung der Kanalhaltungen von 8.01.01.C-8.01.01.A ist so herzustellen, dass weder durch die Gebäudfundamente noch die Bodenplatte Lasten auf den Kanal übertragen werden                      Mit der Verlegung, wie sie geplant wurde, besteht von Seiten der awean Einverständnis.</p>		